

Amtsblatt für die Gemeinde Apen



2026

Apen, den 13.03.2026

Nr. 07

Inhalt

Gemeinsame Wahlbekanntmachung.....	1
Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände	4
Wahlbekanntmachung gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).....	6
Gemeinsame Wahlbekanntmachung.....	7

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen



26689 Apen, 10.03.2026

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 i.V.m. §§ 45a und 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede bekannt gemacht:

1. Wahltag der Direktwahl

Gewählt wird

- a) die Landrätin/den Landrat des Landkreises Ammerland am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.
- b) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn,
Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie in der Stadt Westerstede am
Sonntag, den 13. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr.

Eine etwaige Stichwahl für die unter den Buchstaben a) und b) genannten Wahlen findet am
Sonntag, den 27. September 2026, von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland 1 Wahlbereich
- b)
- c) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden jeweils
Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht, Rastede und Wiefelstede sowie 1 Wahlbereich
der Stadt Westerstede

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG / § 32 NKWO / § 45d NKWG)

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wählbaren Einzelperson eingereicht werden. Dabei muss die Einzelperson nicht wahlberechtigt sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des
Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung
der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edeweicht, Rathausstraße 7, 26188 Edeweicht,

der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 a und 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 der NKWO eingereicht werden. Vordrucke können bei der jeweiligen Wahlleitung bezogen werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 45d Abs. 2 NKWG)

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige (§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 22 NKWG / § 32 NKWO, § 45d Abs. 3 und Abs. 4 NKWG)

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag

- | | |
|---|--------------------|
| a) für die Wahl der Landrätin/des Landrates
im Landkreis Ammerland | von mindestens 250 |
| b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters | |
| in der Gemeinde Apen | von mindestens 140 |
| in der Gemeinde Bad Zwischenahn | von mindestens 180 |
| in der Gemeinde Edewecht | von mindestens 170 |
| in der Gemeinde Rastede | von mindestens 170 |
| in der Stadt Westerstede | von mindestens 170 |
| in der Gemeinde Wiefelstede | von mindestens 160 |

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben

sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für die Direktwahlen sind die vorgenannten Unterschriften nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe

- | | |
|---|---|
| a) für Wahl der Landrätin/des Landrates
im Landkreis Ammerland | CDU, SPD, GRÜNE,
UWG Ammerland, FDP,
AfD, Die Linke.,
FWG Wir Ammerländer,
FWG DIE ZWISCHENAHNER. |
| b) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Apen | UWG, SPD, CDU, GRÜNE,
Die Linke., FDP, AfD |
| c) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Bad Zwischenahn | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
Die Linke., AfD,
FWG DIE ZWISCHENAHNER,
Die PARTEI, ÖDP |
| d) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Edewecht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, Die PARTEI, AfD,
Die Linke. |
| e) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, Die Linke., AfD |
| f) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE,
FDP,FWG Wir Ammerländer,
Die Linke., AfD |
| g) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG,
FDP, Die Linke., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten. Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper



26689 Apen, 13.03.2026

Wahlbekanntmachung gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 NKWO Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Zur Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 sind zu bilden:

- a) für jedes Wahlgebiet ein Wahlausschuss, bestehend aus der jeweiligen Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern. Wahlgebiet ist für die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin/des Landrates das Gebiet des Landkreises, für die Gemeindewahlen und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters das Gebiet der jeweiligen Gemeinde,
- b) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss sowie die weiteren Mitglieder für die Wahlvorstände werden auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Partei- und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Wahlausschuss durch die örtliche Wahlleitung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sowie der §§ 8 und 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die im Landkreis Ammerland vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, **bis zum 2. April 2026**

- der Kreiswahlleitung für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kreiswahlausschusses,

- den Gemeindewahlleitungen/den Gemeinden für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse sowie als Mitglieder der Wahlvorstände eine entsprechende Anzahl Wahlberechtigter aus den jeweiligen Wahlgebieten vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sollen möglichst in den betreffenden Wahlbezirken wohnen.

Gemäß § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben und somit nicht als weitere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlausschusses bzw. als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so werden die weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Mitglieder der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen. Macht eine Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der gesetzten Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so hat sie keinen Anspruch, berücksichtigt zu werden.

Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt nicht wahrnimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Wahlberechtigten - insbesondere die Jungwähler/innen und Erstwähler/innen - werden daran erinnert, dass die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Wahlorgan Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ist.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper



26689 Apen, 13.03.2026

Wahlbekanntmachung

gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

Für die Durchführung der Kreis-/Gemeinde- und Direktwahlen am 13. September 2026 im Landkreis Ammerland sowie seiner Gemeinden sind gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgende Wahlleiter/innen und Stellvertreter/innen benannt worden:

Landkreis Ammerland

Dienststelle: Ammerlandallee 12 (Kreishaus), 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 56-0

Kreiswahlleiterin: Kreisrätin Dagmar Flohr

stellv. Kreiswahlleiterin: Kreisverwaltungsoberrätin Ute Fastje

Gemeinde Apen

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 200, 26689 Apen, Telefon: 04489 / 73-0

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Henning Jürgens

stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachwirt Dominik Stöhr

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, Telefon: 04403 / 604-0

Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Heinz de Boer

stellv. Gemeindewahlleiterin: Verwaltungsfachangestellte Helga Buß

Gemeinde Edewecht

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, Telefon: 04405 / 916-0
Gemeindewahlleiter: Erster Gemeindeverwaltungsrat Nico Pannemann
stellv. Gemeindewahlleiterin: Gemeindeamtfrau Petra Bohlen

Gemeinde Rastede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, Telefon: 04402 / 920-0
Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Lars Krause
stellv. Gemeindewahlleiter: Erster Gemeinderat Dr. Stephan Meyn

Stadt Westerstede

Dienststelle: Stadtverwaltung, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Telefon: 04488 / 55-0
Gemeindewahlleiterin: Stadtverwaltungsdirektorin Hilke Hinrichs
stellv. Gemeindewahlleiter: Stadtamtmann Heiko Baumann

Gemeinde Wiefelstede

Dienststelle: Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede, Telefon: 04402 / 965-0
Gemeindewahlleiter: Bürgermeister Jörg Pieper
stellv. Gemeindewahlleiter: Verwaltungsfachangestellter Bernd Rohloff

13. März 2026

Landkreis Ammerland: Landrätin Karin Harms
Gemeinde Apen: Bürgermeister Matthias Huber
Gemeinde Bad Zwischenahn: Bürgermeister Henning Dierks
Gemeinde Edewecht: Bürgermeisterin Petra Knetemann
Gemeinde Rastede: Bürgermeister Lars Krause
Stadt Westerstede: Bürgermeister Michael Rösner
Gemeinde Wiefelstede: Bürgermeister Jörg Pieper



26689 Apen, 13.03.2026

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden für die am 13. September 2026 stattfindenden Kommunalwahlen (Kreiswahl und Gemeindewahlen) bekannt gemacht:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

a)	in den Kreistag des Landkreises Ammerland	50 Abgeordnete
b)	in den Gemeinderat der Gemeinde Apen	30 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Bad Zwischenahn	36 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Edewecht	34 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Rastede	34 Ratsmitglieder
	in den Stadtrat der Stadt Westerstede	34 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede	32 Ratsmitglieder

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für die Kreiswahl des Landkreises Ammerland | 5 Wahlbereiche |
| | Wahlbereich I: | Gemeinden Apen und Wiefelstede |
| | Wahlbereich II: | Gemeinde Bad Zwischenahn |
| | Wahlbereich III: | Gemeinde Edewecht |
| | Wahlbereich IV: | Gemeinde Rastede |
| | Wahlbereich V: | Stadt Westerstede |
| b) | für die Gemeindewahlen in den Gemeinden Apen,
Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede
sowie der Stadt Westerstede | jeweils
1 Wahlbereich |

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§ 21 NKWG und § 32 NKWO)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20. Juli 2026, um 18.00 Uhr einzureichen, und zwar

- | | |
|----|---|
| a) | für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, |
| b) | für die Gemeindewahlen bei der jeweiligen Gemeindewahlleitung
der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht,
der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,
der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede,
der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede. |

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der § 21 NKWG sowie § 32 NKWO entsprechen; sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Gemeinde- und Kreiswahl) zu § 32 Absatz 1 NKWO eingereicht werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerberinnen/der Bewerber auf den Wahlvorschlägen (§ 21 Abs. 3 – 5 NKWG)

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die folgende Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten:

- für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland 13
- für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen 35
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn 41
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht 39
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede 39
 - für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede 39
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede 37

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige
(§ 21 Abs. 9 und 10 NKWG, § 22 NKWG / § 32 NKWO)

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag

- a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland von mindestens 30
- b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen von mindestens 20
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn von mindestens 30
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht von mindestens 30
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede von mindestens 30
 - für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede von mindestens 30
 - für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede von mindestens 20

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe

- a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland CDU, SPD, GRÜNE,
UWG Ammerland, FDP,
AfD, Die Linke.,
FWG Wir Ammerländer, FWG
DIE ZWISCHENAHNER.
- b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen UWG, SPD, CDU, GRÜNE,
Die Linke., FDP, AfD
- c) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
Die Linke., AfD,
FWG DIE ZWISCHENAHNER,
Die PARTEI, ÖDP

- | | |
|---|---|
| d) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, Die PARTEI, AfD, Die
Linke. |
| e) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede | CDU, SPD, GRÜNE, FDP,
UWG, Die Linke., AfD |
| f) für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede | CDU, SPD, UWG, GRÜNE, FDP,
FWG Wir Ammerländer,
Die Linke., AfD |
| g) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede | CDU, SPD, GRÜNE, UWG, FDP,
Die Linke., AfD |

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (25. Mai 2025) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Parteien, die am 25. Mai 2025 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Westerstede, den 13. März 2026

Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Ammerland
Frau Dagmar Flohr

Die Gemeinden/Gemeindewahlleitungen

Gemeinde Apen
Herr Henning Jürgens

Gemeinde Bad Zwischenahn
Herr Heinz de Boer

Gemeinde Edewecht
Herr Nico Pannemann

Gemeinde Rastede
Herr Lars Krause

Stadt Westerstede
Frau Hilke Hinrichs

Gemeinde Wiefelstede
Herr Jörg Pieper